

Satzung des Verbandes der Yogalehrenden im Kneipp-Bund (vylk)



Präambel:

Der **Verband der Yoga-Lehrenden im Kneipp-Bund** – kurz **vylk** – ist eine Unterabteilung im Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, Bad Wörishofen und wurde am 4.12.1999 in Bad Lauterberg gegründet.

In ihm vereinen sich auf freiwilliger Basis Yoga-Lehrende mit dem Ziel: gemeinsam lernen, lehren, wachsen.

Die Yoga-Lehrenden bekennen sich zu den Zielen und Idealen des Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, wie sie in dessen Satzung zum Ausdruck kommen.

§ 1 Name und Geschäftsstelle

Der Name lautet „Verband der Yoga-Lehrenden im Kneipp-Bund“ kurz vylk. Der Kurzname wird in Kleinbuchstaben als Logo genutzt.

Die Geschäftsstelle ist am Sitz der Geschäftsleitung des Kneipp-Bund e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband verbreitet, unterstützt und fördert die Ziele und Ideale der Yoga-Bewegung innerhalb und außerhalb des Kneipp-Bund e.V. im Sinne der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen. Insbesondere verfolgt der Verband folgende Ziele:

- a. Förderung des Zusammenhaltes der Yoga-Lehrenden durch Arbeitskreise im Kneipp-Bund.
- b. Vertretung der Interessen und Unterstützung der Tätigkeit der Yoga-Lehrenden des Verbandes innerhalb und außerhalb des Kneipp-Bundes.
- c. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Yoga-Organisationen und Verbänden der Yogalehrenden.
- d. Förderung der Aus- und Weiterbildung der Yoga-Lehrenden der SKA.
- e. Organisation von Veranstaltungen für Yoga-Lehrende.
- f. Öffentlichkeitsarbeit für Yoga-Aktivitäten im In- und Ausland.
- g. Kooperation und fachliche Beratung der Sebastian-Kneipp-Akademie und des Kneipp-Bund e.V. in allen Fragen des Arbeitsfeldes Yoga.
- h. Vorstand und Beirat (zukünftig erweiterter Vorstand) haben die gemeinsame Aufgabe die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der Ziele des Yoga-Verbandes zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

In den Verband können Absolventen der Sebastian-Kneipp-Akademie (SKA) aufgenommen werden, die mit Erfolg

- die Ausbildung und Prüfung zum/zur Yoga-Lehrenden SKA
- die Ausbildung und Prüfung zum/zur Yoga-Übungsleitenden SKA
- eine gleichwertige Ausbildung und Prüfung zum/zur Yoga-Lehrenden bei einer anderen Ausbildungsinstitution

nachweislich abgelegt haben.

Yoga-Lehrende, die sich noch in der Ausbildung befinden, können ebenfalls Mitglied im vylk werden. Sie versichern bei ihrem Eintritt, dass sie in angemessener Zeit die Prüfung ablegen werden. Dies geschieht laut den Geschäftsvereinbarungen der SKA. Sollte das nicht geschehen, können sie ohne weitere Begründung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Über die Aufnahme als Mitglied ohne die o.a. Kriterien entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Durch das Mitglied:

- schriftlich bis zum 30. September zum jeweiligen Jahresende.
- wenn das Mitglied verstirbt.

Durch Beschluss des Verbandes:

- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist und der Vorstand zusätzlich eine Benachrichtigung per Post und/oder E-Mail an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Anschrift gerichtet hat.
- wenn das Mitglied sich ehrenrührig oder vereinschädigend verhält. Das geschieht mit einer schriftlichen Kündigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbandes.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand/erweiterter Vorstand

Wenn in der Satzung das Wort Vorstand (ohne Spezialisierung) genannt ist, sind immer alle Personen des Vorstandes gemeint.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Anstatt einer schriftlichen Einladung kann die Einberufung auch durch Veröffentlichung in der Monatszeitschrift KNEIPP-JOURNAL und im vylk-aktuell erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere beschließt sie über:

- Entlastung des Vorstandes
- Kassenprüfung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Entscheidungen über mögliche Geschäftsordnungsänderungen
- Entscheidungen über mögliche Satzungsänderungen

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter der Angabe des Namens zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Der Antragsteller muss bei der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist zu prüfen, ob die Teilnehmenden Mitglieder des Verbandes sind. Eine Teilnehmerliste ist zu führen.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ggf. auch über die personelle Zusammensetzung des Vorstandes zu entscheiden.

Der/die Kassenprüfer_in ist aus der Mitgliedschaft für die Dauer einer Amtsperiode zu wählen.

§ 7 Wahlen/Wahlverfahren

Die Einladungsfrist zu Wahlen beträgt mindestens zwei Wochen.

Wählbar sind alle Mitglieder.

Eine Wahl ist durchzuführen, egal wie viele Mitglieder anwesend sind.

Vor der Wahl ist eine Wahlleitung zu ernennen. Wahlleitung darf nur sein, wer nicht stimmberechtigt ist.

Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.

In der Wahlsitzung findet eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.

Die Wahl erfolgt auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten geheim.

Ist nur ein_e Bewerber_in zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht kein_e Kandidat_in diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Sind mehrere Bewerber_innen für einen Vorstandsposten zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Bewerber_innen muss aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jede_r anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit ist von den abgegebenen gültigen Stimmen auszugehen. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

Wiederwahl ist möglich.

Sind Stellvertreter_innen zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der aus fünf oder sieben Personen besteht. Gewählt werden:

1. Ein erster Vorsitz
2. Eine Stellvertretung
3. Eine Schriftführung
4. Eine Finanzverwaltung
5. Eine Mitgliederverwaltung
6. Eine Öffentlichkeitsarbeit
7. Eine Veranstaltungsvorbereitung

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat primär folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Ziele des Verbandes umzusetzen
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
- Die Bildung von Arbeitskreisen zu organisieren.
- Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern zu treffen.

Am Anfang des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan zu erstellen und für das vergangene Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durch eine_n/zwei Vertreter_innen zu sorgen.

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur anwesende Vorstandsmitglieder. Sollte es keine Mehrheit geben, können keine Beschlüsse gefasst werden und es wird eine weitere Sitzung anberaumt.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vorstandes den eigenen Tätigkeitsbericht vorzutragen.

Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ab.

Jede Vorstandsposition ist verantwortlich für die Koordination seines Bereiches. Entscheidungsgremium ist aber immer der gesamte Vorstand.

Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen durch schriftliche Ladung ein. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

§ 9 Vergütung der Verbandstätigkeit

Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Lässt es die finanzielle Situation des Verbandes zu, kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Verbandes bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und –bedingungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband durch Dritte in Auftrag zu geben.

Zahlungen können nur angewiesen werden, wenn der Beleg durch eine weitere Person des Vorstandes sachlich und rechnerisch geprüft wurde (4-Augen-Prinzip). Beleglose Zahlungen werden nicht getätigt.

§ 10 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag ist am Anfang jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

Über die Verwendung der Mitgliederbeiträge wird im Rahmen des Haushaltsplanes vom Vorstand verfügt.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über eine Aussetzung des Mitgliederbeitrages bestimmen.

§ 11 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Organen des Yoga-Verbandes werden Mitglieder des Präsidiums des Kneipp-Bund e.V. zur Vermittlung angerufen.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme einverstanden erklärt.

Jede_r Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung der zur Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zur Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeiter_innen des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 13 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der alte sowie der neue Satzungstext allen Mitgliedern zugänglich gemacht wurde.

Der Kneipp-Bund e. V. ist vor einer etwaigen Beschlussfassung zur Änderung der Satzung vorab zu informieren.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.

Der Verband kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung wenigstens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sind.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Kneipp-Bund e. V. ist vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.

Das verbleibende Vermögen des Verbandes geht an eine gemeinnützige/soziale Einrichtung. Der Vorstand macht Vorschläge über mögliche Einrichtungen und die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten/Frist dieser Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung in Bad Wörishofen, am 4. Februar 2017 durch Abstimmung der Mitglieder in Kraft.

Änderungen dieser Satzung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Satzung unterliegt einer Befristungsdauer von fünf Jahren, die mit dem Tage des Inkrafttretens beginnt. Sollten sich keine Änderungen der Satzung ergeben, verlängert sich die Laufzeit der Satzung um jeweils zwei Jahre.

Bad Wörishofen, den 4. Februar 2017